

Merkblatt «Staatsbeitragswesen Volksschule » (gültig ab: 01.01.2022)

1. Einleitung

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014 (BGS 131.73) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Das Staatsbeitragssystem, das seit 1. Januar 2016 gilt, beinhaltet keinen eigenen Lastenausgleich. Dadurch ermöglichen die Beitragspauschalen an die Besoldungskosten Transparenz und Reaktionsvermögen von einem Jahr auf das nächste. Sie reduzieren zudem den administrativen Aufwand bei allen beteiligten Stellen der Gemeinden, den Schulträgern und dem Kanton. Planung, Budgetierung, Finanzierung und Abrechnung werden zeitnah und berechenbarer.

2. Verfahren und Inhalte

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Volksschulgesetz (VSG; BGS 413.111); § 44^{ter}, § 47^{bis} bis § 48^{ter}
- Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG; BGS 413.121.1); § 13^{bis}, § 13^{ter}, § 13^{octies}, § 14^{decies}, § 52, § 55, § 56
- Gesamtarbeitsvertrag Kanton Solothurn (GAV; BGS 126.3); § 352, § 354, § 384
- Jährlicher Regierungsratsbeschluss über die Pauschalbeitragssätze zur Berechnung des Staatsbeitrags Volksschule.
- Alle vier Jahre wiederkehrender Kantonsratsbeschluss über den Beitragsprozentsatz auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts aus dem neuen Finanz- und Lastenausgleich EG (FILA EG).
- Reglement über die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige (BGS 413.631).
- Jährliches Kreisschreiben des Volksschulamtes zum kantonalen Pensenplanungs- und Pensenbewilligungsprozess.
- Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit (BGS 413.614).
- RRB Nr. 2015/1870 vom 17.11.2015 zum Franken-Entgelt an Gemeinden aargauischer Schulträger und RSA.

2.2 Die Methodik des Staatsbeitragswesens

Das Staatsbeitragswesen Volksschule arbeitet mit vorkalkulierten Werten in Form von Pauschalen. Die Pauschalen basieren jeweils auf der Pensenplanung für das kommende Schuljahr (Basisschuljahr). Als Staatsbeitragsjahr gilt das Kalenderjahr, in welchem das Basisschuljahr endet.

Der Staatsbeitrag errechnet sich aus den Mengen und den Pauschalen und dem Beitragsprozentsatz des Kantons. Dieser Beitragsprozentsatz wird durch den Kantonsrat festgesetzt.

Berechnung, Abrechnung und Auszahlung werden den Schulträgern direkt entrichtet (Gemeindeschulen oder Kreisschulen). Der Kanton entrichtet drei Akontozahlungen, pro Quartal je eine zu 25 Prozent, welche auf dem Schülerbestand der Pensenbewilligung des Schulträgers basieren

(15. Januar). Schulträger, welche durch eigenes Verschulden bis zum 15. November über keine eingereichte Planung verfügen, erhalten keine Akontozahlungen.

Die Endabrechnung und die Schlusszahlung erfolgen im vierten Quartal des Staatsbeitragskalenderjahres aufgrund der tatsächlichen Mengenangaben des Schulträgers nach Abschluss des Basisschuljahres per 31. Juli. Die Gesuche sind im Geltungsjahr spätestens bis 31. August (Datum des Poststempels) dem Volksschulamt einzureichen. Die Auszahlung erfolgt im vierten Quartal des Geltungsjahrs.

2.3 Pauschalen des Staatsbeitragswesens

Die vorkalkulierten Werte (Pauschalen) gliedern sich in drei Hauptgruppen:

- 1. Pauschalen pro Schülerin und Schüler
- 2. Individuelle Lektionenpauschalen
- 3. Individuelle Wertzuschüsse

Die Pauschalen und deren Mengen kommen ab der Pensenbewilligung und definitiv am Ende des Basisschuljahres zum Tragen (Stichtag ist der 30. Juni). Die Individualpauschalen mit Mengen und die Individualwertentschädigungen kommen grundsätzlich am Ende des Basisschuljahres für die Staatsbeitragsabrechnung zum Tragen.

Die Pauschalen gliedern sich auf Grund der Mengendetaillierung in vier Gruppierungen:

- Pauschalen pro Schülerin und Schüler: Rubriken 10 59
 Die Pauschale innerhalb einer Schulstufe basiert auf der einzelnen Schulart. Der Staatsbeitrag resultiert aus der innerkantonalen Schülermenge pro Schulart und Schulträger. Für die Pensenplanung und -bewilligung gilt jeweils der 15.11. vor dem Basisschuljahr. Für den Staatsbeitragsantrag gilt der Bemessungszeitpunkt "Schuljahresende im Staatsbeitragsjahr effektiv" mit dem innerkantonalen tatsächlichen Schülerbestand.
- Wochenlektionen: Rubriken 60 79
 Die individuellen Wochenlektionen basieren auf kantonal bewilligten zusätzlich zu erteilenden Unterrichtslektionen bei besonderem Bedarf (beispielsweise Deutsch als Zweitsprache, Zusatzlektionen Spezielle Förderung, Koordinationslektionen Spezielle Förderung). Als Bemessungszeitpunkt für den Staatsbeitragsantrag gilt das Schuljahresende im Staatsbeitragsjahr. Veränderungen während des Schuljahrs werden anteilmässig berücksichtigt.
- Einzellektionen: Rubriken 80 89
 Die individuellen Einzellektionen basieren auf kantonal bewilligten zusätzlich zu erteilenden Einzellektionen (beispielsweise temporärer Einsatz) bei besonderem Bedarf bei anerkanntem Bedarf und vorliegender Bewilligung. Als Bemessungszeitpunkt für den Staatsbeitragsantrag gilt das Schuljahresende im Staatsbeitragsjahr. Veränderungen während des Schuljahrs werden anteilmässig berücksichtigt.
- Wertentschädigungen: Rubriken 90 99
 Die Wertentschädigung dient dazu, allfällige Abrechnungen für den Staatsbeitrag geltend zu machen. Die einzelne Rubrik enthält anstatt einer Menge den Brutto-Franken-Anspruch für das Basisschuljahr, welches im Staatsbeitragsjahr endet.

2.4 Pauschalen

Den Kalkulationsbestandteilen liegt der massgebende Index für die Besoldungen des Staatspersonals zu Grunde. Verändern sich die Teuerungspunkte nachgängig zum Beschluss des Regierungsrates über die Bruttopauschalen für das Staatsbeitragsjahr, wird diese Veränderung unterjährig bereits bei den Akontozahlungen, spätestens aber bei der Endabrechnung des Staatsbeitrags, mitberücksichtigt.

2.5 Pauschalbeitragssätze

Die durch den Regierungsrat pro Jahr festgelegten Pauschalen sind Bruttowerte. Der Wert der eigentlichen Staatsbeitragspauschale (effektiver Staatsanteil) wird unter Anwendung des Staatsbeitragsprozentsatzes gemäss § 47^{bis} Abs. 4 VSG errechnet (derzeit gelten 38 %).

Die einzelnen Pauschalen beinhalten:

2.5.1 Pauschalen mit der Mengeneinheit Schüler

Die Pauschalen der Gruppe «Schülerpauschale» beinhalten die Pauschalen der einzelnen Schularten der Regelschule (Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule). Doppelzählungen sind nicht zulässig.

Die Kalkulation der einzelnen Rubrik als Pauschale einer Schulart beinhaltet die höchste Lohnklasse der entsprechenden Schulstufe nach GAV, die Erfahrungsstufe 14, 29 Vollpensumslektionen, die Unterrichtslektionen der Schulart, die Abteilungsrichtgrösse der Schulart, die Schulleitungspauschale pro Schüler, die maximale Grundausstattung der Speziellen Förderung pro Schüler, die Klassenlehrerentschädigung pro Schüler, die maximale Grundausstattung der Logopädie pro Schüler. Durch die Anwendung der Besoldungshöchsteinflussgrössen sind alle übrigen Besoldungsbestandteile und Besoldungsentschädigungen sowie Einsatzvarianzen wie Stellvertretungen, Assistenzen, Altersentlastung und Treueprämien abgegolten.

Bei gemischten Jahrgangsklassen gilt jeweils die höchste Schulart (2./3./4. gemischt = 4. Klasse). Für die Abrechnung des Staatsbeitrages kann, sofern dies für den Schulträger vorteilhafter ist, der Schülerbestand einer gemischten Klasse/Abteilung auf die einzelnen Rubriken der Schulart durch den Schulträger anlässlich des Staatsbeitragsantrages aufgeteilt werden.

2.5.2 Wochenlektionenpauschalen

Die individuellen Wochenlektionen-Pauschalen dienen dazu, die in den Schülerpauschalen nicht enthaltenen Lektionen über einem Poollimit-Maximum und/oder Unterricht in bewilligten Wochenlektionen einer Gattung abzugelten. Diese sind vorgängig durch die kantonale Aufsichtsbehörde mit Verfügung zu bewilligen und durch den Schulträger im Staatsbeitragsantrag nachzuweisen. Die Pauschalen der Gruppe «individuelle Wochenlektionen» beinhalten die Wochenlektionenpauschalen der Schularten Regelschule, Wochenlektionen Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Wochenlektionen der Speziellen Förderung zusätzlich über dem Maximalpool liegend, Wochenlektionen der Speziellen Förderung für die Koordination, Unterrichtszusatz-wochenlektionen Kindergarten, Unterrichtszusatzwochenlektionen Primarschule, Unterrichtszusatzwochenlektionen Sekundarschule sowie Unterrichtswochenlektionen für Wahl- und Freifächer der Sekundarschule nach Stundentafel. Veränderungen während des Schuljahrs werden anteilmässig berücksichtigt.

Die Kalkulation der einzelnen Rubrik als Pauschale beinhaltet die höchste Lohnklasse für die entsprechende Schulstufe nach § 384 GAV, die Erfahrungsstufe 14, 29 Vollpensumslektionen, die Unterrichtslektion 1 und die Abteilungsrichtgrösse 1.

2.5.3 Einzellektionenpauschalen

Die individuellen Einzellektionen-Pauschalen dienen dazu, ausserordentliche Einzellektionen abzugelten. Diese sind durch die kantonale Schulaufsicht mit Verfügung zu bewilligen und durch den Schulträger im Staatsbeitragsantrag nachzuweisen. Die Pauschalen der Gruppe individuelle Einzellektionen beinhalten die Einzellektionspauschalen für verfügte Ausbildungsentlastungen der Schulstufen der Regelschule. Veränderungen während des Schuljahrs werden anteilmässig berücksichtigt.

Die Kalkulation der einzelnen Rubrik als Pauschale beinhaltet die höchste Lohnklasse der jeweiligen Schulstufe nach GAV, die Erfahrungsstufe 14, 1'102 Vollpensumslektionen, die Unterrichtslektion 1 und die Abteilungsrichtgrösse 1.

Gelten Einzellektionen für das gesamte Schuljahr, werden diese mit 38 Wochen multipliziert.

2.5.4 Wertentschädigungen

Den Rubriken der individuellen Wertentschädigungen liegen keine Kalkulationen zu Grunde, da ein Brutto-Frankenwert anstatt einer Menge mit dem Staatsbeitragssatz nach dem Nettoprinzip abgerechnet wird. Anlässlich des Staatsbeitragsantrages ist der Nachweis mit Rechnungskopie und Verfügung oder Bewilligung für das abgeschlossene Schuljahr zu erbringen. Die Antragsstellung erfolgt über den zuständigen Schulträger oder über die Einwohnergemeinde, welche ausserkantonale Schulgelder bezahlt haben.

Die Wertentschädigung wird angewendet für:

- Rechnungen (Schulgelder) anderer Kantone für Schüler aus dem Kanton Solothurn, sofern im RSA und/oder mit Verfügung bewilligt.
- Rechnungen (Schulgelder) als Entgelt der Schulträger Erlinsbach und Walterswil als aargauische Schulträger gemäss RRB Nr. 2015/1870 vom 17. November 2015.

2.6 Freiwilliger, kommunaler Musikunterricht

Der Staatsbeitrag für den freiwilligen, kommunalen Musikunterricht bildet eine eigene Staatsbeitragsart und ist nicht Bestandteil des Staatsbeitrags Volksschule.

2.7 Ablauf des Staatsbeitragswesens

Der Ablauf des Staatsbeitragswesens bis zur Endabrechnung und Schlusszahlung hat eine Laufzeit von rund zwei Jahren.

Die wichtigsten einzelnen Schritte und Aktivitäten sind:

- Pensenplanungs-/Pensenbewilligungsprozess mit Schülerbeständen.
 Daraus resultiert pro Schulträger eine Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde
- Festlegung der Bruttopauschalen durch den Regierungsrat.
- Festlegung des Staatsbeitragssatzes Bildung durch den Kantonsrat.
- Anschliessende Ankündigung der Budgetdaten Staatsbeitrag Volksschule (Nettobeiträge) durch das Volksschulamt an die Schulträger für das kommende Staatsbeitragsjahr (Kalenderjahr) als unterstützende Massnahme.
- Sonder- und Zusatzbewilligungen mit Verfügungen durch die kantonale Aufsichtsbehörde
- Drei Akontozahlungen im Staatsbeitragsjahr durch das Volksschulamt auf Grund der Daten der Pensenbewilligung (Verfügung), pro Quartal mittig zu 25 Prozent.

- Staatsbeitragsantrag definitive Schülerzahlen, individuelle Lektionen mit Nachweisen, Wertentschädigungen mit Nachweisen - durch die Schulträger bis 31. August (massgebend Poststempel) über das abgeschlossene Schuljahr an das Volksschulamt Abteilung Recht / Finanzen.
- Eröffnung der Endabrechnungen an die Schulträger mit einer Prüffrist von 10 Tagen.
 Während dieser Prüffrist kann durch die Schulträger Korrekturrücksprache an das Volksschulamt Abteilung Recht / Finanzen gerichtet werden, um die pünktliche Endabrechnung mit Auszahlung (Jahresrestzahlung) im vierten Quartal zu gewährleisten.
- Auszahlung des Restbetrages nach Endabrechnung im 4. Quartal (ca. 15. November) durch das Volksschulamt.

Ziel ist es, die Staatsbeiträge Volksschule innerhalb des Staatsbeitragsjahres (Kalenderjahr) abzurechnen, auszuzahlen und zeit-/periodengerecht abzuschliessen.

3. Handhabung der Geschäftsfälle

Die einzelnen Vorgänge oder Themenpunkte u.a. als Geschäftsfälle im Zusammenhang mit dem Staatsbeitragswesen werden hier in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt – es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit – Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden:

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Abgangsentschädigung	Abgangsentschädigungen haben keine Bedeutung im Staats-
für Lehrpersonen	beitragswesen und sind durch die Pauschalen abgegolten.
Absenzen	Absenzen jeglicher Art von Lehrpersonen haben keine Bedeu-
von Lehrpersonen	tung im Staatsbeitragswesen und sind durch die Pauschalen ab-
·	gegolten.
ALD/ Freetweeter	AHV-Ersatzrenten jeglicher Art haben keine Bedeutung im
AHV-Ersatzrenten	Staatsbeitragswesen und sind durch die Pauschalen abgegolten.
	Es werden drei Akontozahlungen auf Grund der innerkantona-
Akontozahlungen	len Schülermengen der Pensenbewilligung entrichtet. Für die
AKOHIOZAHIUNGEN	ersten drei Quartale jeweils 25 Prozent.
Altersentlastung	Die Altersentlastungen sind durch die Schülerpauschalen abge-
von Lehrpersonen	golten und haben keinen Einfluss auf das Staatsbeitragswesen.
Antragsteller für den	
Staatsbeitrag	Antragsteller ist der zuständige Schulträger.
	Der Staatsbeitrag Volksschule beinhaltet die innerkantonalen
Anzahl Schülerinnen und	Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im Kanton Solothurn.
Schüler	Anlässlich der Pensenbewilligung ist es der Gesamtbestand.
	Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler an Solothurner
	Schulen werden nicht subventioniert.
Assistenzlektionen	Assistenzlektionen haben keine Bedeutung im Staatsbeitrags-
	wesen und sind durch die Schülermenge gesteuert abgegolten. Die Ausbildungsentlastungslektionen der Lehrpersonen, sofern
	diese durch die kantonale Aufsichtsbehörde verfügt und damit
Ausbildungsentlastung	bewilligt wurden, sind als Einzellektionen subventionsberech-
	tigt. Wenn eine Einzellektion für das gesamte Schuljahr gilt,
	wird sie mit 38 (Schulwochen) multipliziert.
	Ausserkantonale bewilligte Schulbesuche werden unter «Wert-
Ausserkantonale	entschädigungen» mit dem Staatsbeitragsantrag unter Nach-
Schulbesuche	weis der Rechnung und Bewilligung bis 31. August des Staats-
	beitragsjahres geltend gemacht.
	Der Staatsbeitragsprozentsatz Bildung (Beitragsprozentsatz des
	Kantons) resultiert aus dem Finanz- und Lastenausgleich EG
Beitragsprozentsatz	(FILA EG), welcher durch den Kantonsrat periodisch beschlossen
	wird. Er wird für die Dauer von vier Jahren festgelegt. Zuständig ist das Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Gemeinden –
	AGEM)
	Die tatsächliche Besoldung und Entlöhnung der Lehrpersonen,
	der Lehrbeauftragten, der Stellvertretungen und der Schullei-
Besoldungen	tungen haben keine Bedeutung im Staatsbeitragswesen. Es be-
	steht kein Subventionierungsanspruch. Die Besoldung ist durch
	die Pauschalen abgegolten.
Besoldungsmeldung Lehr-	Die Besoldungsmeldung als Dienstleistung des Volksschulamtes
personen	«Personelles» besteht weiterhin.
Besoldungsnachgenuss	Besoldungsnachgenuss jeglicher Art hat keine Bedeutung im
	Staatsbeitragswesen und ist durch die Pauschalen abgegolten.

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Betreuerlektionen	Die Geltendmachung von Betreuungskosten (Lehrpersonenbe-
	treuung) ist kein Bestandteil des Staatsbeitragswesens. Die Gel-
	tendmachung erfolgt, wie bisher, nach den bestehenden
	Rechtsgrundlagen.
	Diese regeln die Schulträger mit ihren Partnern vertraglich un-
Betriebskostenanteile	ter sich. Betriebskostenanteile und Verrechnungen haben keine
	Relevanz im Staatsbeitragswesen.
	Beurlaubung hat keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswe-
Beurlaubung	sen.
Brückenangebote	Brückenangebote ab 1. August 2016 haben keine Relevanz im
ab 1. August 2016	Staatsbeitragswesen Volksschule.
asagast zo .e	Der Regierungsrat beschliesst die Pauschalbeiträge jährlich. Der
	Beschluss erfolgt im ersten Halbjahr vor dem eigentlichen
Bruttopauschalen	Staatsbeitragsjahr und vor dem Start des Basisschuljahres, wel-
	ches dem Staatsbeitrag Volksschule zu Grunde liegt.
	Diese Lektionen sind durch die kantonale Aufsichtsbehörde be-
Deutsch als Zweitsprache	willigungspflichtig. Die Wochenlektionen sind Bestandteil des
(DaZ)	Staatsbeitragswesens.
	Die Pauschalengruppe «Einzellektionen» gilt für eine einzelne
	Lektion (Rubriken 80 – 89). Sie sind bewilligungspflichtig. Gilt
Einzellektionen	eine Einzellektion während eines ganzen Schuljahres, ist diese
	<u> </u>
	mit 38 Schulwochen zu multiplizieren.
Empfänger des Staatsbei-	Die Empfänger des Staatsbeitrages sind jeweils die rechtlichen
trages Volksschule	Schulträger (Gemeindeschulen oder Kreisschulen).
Endabrechnung	Die Endabrechnung mit Restauszahlung erfolgt im vierten
Staatsbeitrag	Quartal des Staatsbeitragsjahres. Auszahlungsziel ist der
	15. November.
	Fremdbezüge von Leistungen (von Durchführungsstellen, von
Fremdbezug von Leistun-	anderen Institutionen oder Schulträgern) liegen in der Verant-
gen	wortung und Kompetenz des Schulträgers. Die Bezüger verein-
	baren mit den Dienstleistern die Abgeltung. Dieser Vorgang
	hat keine Relevanz im Staatsbeitragswesen.
	Arbeitgeber der Lehrpersonen sind die Schulträger. Die Anstel-
601 6	lungsbedingungen sind im GAV geregelt. Diese sind für alle
GAV – Gesamtarbeitsver-	Lehrpersonen anzuwenden und einzuhalten. Das einzelne An-
trag	stellungsverhältnis hat keine Relevanz im Staatsbeitragswesen.
	Sämtliche Geschäftsfälle der Personalwirtschaft und deren An-
	wendung obliegen vollumfänglich dem Arbeitgeber.
Geltendmachung Ansprü-	Staatsbeitragsansprüche vergangener Jahre können nicht gel-
che vergangener Jahre	tende gemacht werden.
Geltendmachung nach	Staatsbeitragsansprüche, die nach dem 31. August geltend ge-
dem 31. August	macht werden, gelten als verfallen.
Gerichtskosten und Ge-	Schulträger oder Einwohnergemeinden können Gerichtskosten
richtsentscheid-Folgekos-	und Gerichtsentscheid-Folgekosten aus Anstellungsstreitigkei-
ten	ten oder aus Streitigkeiten unter den Partnern nicht geltend
	machen.
Infrastruktur-Entschädi- gungen	Infrastrukturentschädigungen sind kein Bestandteil des Staats-
	beitragswesens. Das Erheben von Infrastrukturentschädigun-
	gen ist unter den Schulträgern vorgängig zu vereinbaren.
Klassenlehrerlektion	Die Klassenleitungsfunktion (§ 352 Abs. 4 GAV) in Form einer
	Zusatzlektion ist in allen Rubriken-Pauschalen mit Mengenein-
	heit Schüler enthalten und damit abgegolten.

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
	Die SF-Koordinationslektionen sind kantonal einheitlich defi-
Koordinationslektion-Spe- zielle Förderung	niert, vorgegeben und bewilligt. Unter Erbringung eines
	Nachweises sind diese als Wochenlektionen
	subventionsberechtigt.
	Die Korrekturrücksprache durch einen Schulträger erfolgt nach
Korrekturrücksprachen	Eröffnung der Staatsbeitragsabrechnung. Es geht darum, dass
zur Fehlerbereinigung mit	die Daten durch den Schulträger abschliessend geprüft und
Prüffrist	wenn notwendig durch das VSA zeitgerecht korrigiert werden können.
Kostenverteiler der	Die Kreisschulen vereinbaren den Verteiler mit den Verbands-
Kreisschulen	gemeinden.
	Allfällige in der Pensenbewilligung enthaltene Auflagen zur
Lektionenauflagen	Einsparung von Lektionen werden in der Staatsbeitragsabrech-
durch die kantonale	nung nicht berücksichtigt, da das Verfahren der Pauschalen die
Schulaufsicht	Schülerin bzw. den Schüler im Fokus hat.
	Die Logopädielektionen in Anwendung auf die Schülerschaft
Logopädielektionen	sind einheitlich geregelt und gesamtkantonal vorgegeben. Die
als Pool	maximalen Logopädielektionen als Pool sind in den Pauschalen
	mit Mengeneinheit Schüler enthalten und abgegolten.
	Die Nettopauschale errechnet sich aus der Brutto-Pauschalen
Nettopauschale	unter Anwendung des einheitlichen Staatsbeitragsprozentsat-
	zes.
	Die Pensenbewilligung gilt als Verfügung des Volksschulamtes.
	Diese enthält die Bewilligung der Anzahl Klassen/Abteilungen
Pensenbewilligung	pro Schulart mit den Plan-Schülerbeständen. Die Verfügung bil-
	det die Grundlage bzw. die Ausgangslage zur Berechnung der
	Akontozahlungen.
Personendatenmeldung	Die Personendatenmeldung auf jeweils den 31. August hat
	keine Relevanz im Staatsbeitragswesen.
	Jede Staatsbeitragsrubrik bildet eine Pauschale mit definierter Mengeneinheit. Jede Rubrik beinhaltet eine eigene Kalkula-
Rubrik	tion, welche für ein Staatsbeitragsjahr gilt. Die Brutto-
NUDIIN	Rubrikenpauschalen werden jährlich durch den Regierungsrat
	beschlossen.
	Die Schlusszahlung, als Schlussrate, erfolgt mit der definitiven
Schlusszahlung Staatsbei-	Staatsbeitragsendabrechnung im 4. Quartal des Staatsbeitrags-
trag	jahres abschliessend. Auszahlungsziel ist der 15. November.
	Die Mehrfachzählung einer Schülerin oder eines Schülers ist
Schüler Mehrfachzählung	nicht zulässig. Es zählt ausschliesslich die innerkantonale Schü-
	lerin oder der Schüler als Person.
	Die Schülerpauschalen für den Besuch der Sek P an Kantons-
Schulgeld Sek P der Kantonsschulen	schulen werden analog durch das Amt für Berufsbildung, Mit-
	tel- und Hochschulen den Gemeinden - unter Anwendung des
	gültigen Staatsbeitragsprozentsatzes Bildung – jährlich in Rech-
	nung gestellt.
Schulgeld Sek P innerkan- tonal (ausserhalb des Schulkreises)	Beim Schulbesuch einer Sek P innerhalb des Kantons, jedoch
	ausserhalb des eigenen Schulkreises, bestimmt der Regierungs-
	rat das Schulgeld (§ 44 ^{ter} VSG). Der Staatsbeitrag wird dem auf-
	nehmenden Schulträger entrichtet. Dieser stellt die Differenz
	zum Schulgeld-Tarif dem entsendenden Schulträger direkt in
	Rechnung. Es sind keine weiteren Kosten verrechenbar.

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Schulgelder innerkantonal	Beim innerkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton den
	Staatsbeitrag an den aufnehmenden Schulträger. Bei der Ver-
	rechnung zwischen den Einwohnergemeinden beziehungs-
	weise Schulträgern gilt das Nettoprinzip. Diese Verrechnungen
	werden durch den Kanton nicht zusätzlich subventioniert.
	D' V I HE''LL D II I I I I I I I I
	Die Verrechnung allfälliger Restkosten regeln die betroffenen
	Gemeinden unter sich, die Verrechnung hat keine Relevanz im Staatsbeitragswesen.
	Ausserkantonale Schulgelder für aufgenommene, ausserkanto-
Schulgelder von ausser- kantonalen Schülern (inkl. RSA)	nale Schüler und Schülerinnen, fakturiert durch Schulträger der
	Volksschule des Kantons Solothurn, haben keine Relevanz im
	Staatsbeitragswesen.
	Für ausserkantonale Schulgelder der entsandten Schülerinnen
Schulgelder an ausserkan-	und Schüler mit Wohnkanton Solothurn, fakturiert durch einen
	Schulträger eines anderen Kantons, gelten die Pauschalen für
tonale Schulen (inkl. RSA)	Wertentschädigungen (Nachweis durch Rechnung mit kantona-
	ler Bewilligung oder Verfügung).
	Für die Repetition des letzten obligatorischen Schuljahres in ei-
	ner anderen Landessprache an einer öffentlichen Volksschule
	braucht es eine Bewilligung des VSA. Für ausserkantonale
Schulgelder für Fremd-	Schulgelder der entsandten Schülerinnen und Schüler mit
sprachliches 12. Schuljahr	Wohnkanton Solothurn, fakturiert durch einen Schulträger ei-
	nes anderen Kantons, gelten die Pauschalen für Wertentschädi-
	gungen (Nachweis durch Rechnung mit kantonaler Bewilligung
	oder Verfügung).
Spezielle Förderung	Die Lektionen der Speziellen Förderung in Anwendung auf die Schülerschaft sind einheitlich geregelt und gesamtkantonal
als Pool	vorgegeben. Die maximalen SF-Lektionen sind in den Pauscha-
ais POOI	len mit Mengeneinheit Schüler enthalten und abgegolten.
	Für die Gattung der Sportklassen gelten die Rubrikenpauscha-
Sportklassen	len der Regelschule und deren Schularten.
Staatsbeitrag für	Siehe Besoldungen – der Staatsbeitrag für Schulleitungen ist
Schulleitungen	Kalkulationsbestandteil der Pauschalen.
	Der Staatsbeitragsantrag, in Form der Mengenmeldungen des
	abgeschlossenen Schuljahres, erfolgt durch den rechtlichen
	Schulträger bis spätestens 31. August (massgebend Poststem-
Staatsbeitragsantrag	pel) des Staatsbeitragsjahres an das Volksschulamt. Verspätete
	Anträge, verspätete oder unvollständige Nachweise, verspätete
	Geltendmachungen gelten als verfallen und können nach dem
C. II.	31. August nicht mehr berücksichtigt werden.
Stellvertretungs-	Diese haben keine Relevanz im Staatsbeitragswesen und sind
Lektionen	durch die Pauschalen abgegolten.
	Für die Gattung der Talentförderklassen gelten die Rubriken- pauschalen der Regelschule und deren Schularten. Es gilt das
Talentförderklassen	vom Regierungsrat festgelegte Schulgeld (§ 44 ^{ter} VSG). Der
	Staatsbeitrag wird dem aufnehmenden Schulträger entrichtet.
	Dieser stellt die Differenz zum Schulgeld-Tarif der entsenden-
	den Einwohnergemeinde direkt in Rechnung. Es sind keine
	weiteren Kosten verrechenbar.
Teuerungsindex	Der angewendete Teuerungsindex im Staatsbeitragswesen ist
	der massgebende Index für die Besoldungen des Staatsperso-
	nals.
<u> </u>	

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Treueprämien	Treueprämien haben keine Relevanz im Staatsbeitragssystem.
	Diese sind durch die Pauschalen abgegolten.
Treueprämien- Berechnungen	Die Treueprämienberechnungen richten sich nach dem GAV.
	Die Berechnung und die Ausrichtung obliegen dem Arbeitge-
	ber.
Unterrichtspensum	Das Unterrichtspensum wird jährlich pro Schulstufe und Schul-
	art, und damit pro Rubriken-Pauschale im Kreisschreiben zur
	Pensenplanung festgehalten (Lektionentafel).
Verträge	Geschäftsgänge, Geschäftsfälle, Forderungen, Verbindlichkei-
	ten, Verteiler und Verpflichtungen regeln die Schulträger mit
	ihren Vertragspartnern (Gemeinden, Schulträger) seit 1. Januar
	2016 in schriftlicher Form unter sich. Diese Verträge haben
	keine Relevanz im Staatsbeitragswesen.
Vollpensum	Das Vollpensum Volksschullehrpersonen beträgt 29 Lektionen.
 Wahlfächer-	Unterrichtete Wahlfächerlektionen, welche in der Lektionenta-
Lektionen	fel aufgeführt sind, werden in der Rubrik 71 beantragt und
Lektionen	subventioniert.
Wertentschädigungen	Die «Wertentschädigungen» (Rubrik 90 – 99) dienen dazu, all-
	fällige Abrechnungen für den Staatsbeitrag für genehmigte
	ausserkantonale Schulbesuche geltend zu machen. Siehe Regie-
	rungsratsbeschluss über die Bruttopauschalen.
Wochenlektionen	Die Pauschalengruppe «Wochenlektionen» (Rubriken 60 – 79)
	gilt für ein ganzes Schuljahr. Veränderungen während des
	Schuljahrs werden anteilmässig berücksichtigt. Siehe Regie-
	rungsratsbeschluss über die Bruttopauschalen.